

Besprechungen

Maritain, Jacques: *Christlicher Humanismus. Politische und geistige Fragen einer neuen Christenheit.* Carl Pfeffer Verlag und Heidelberger Gutenberg-Druckerei 1950. 274 S.

Es kann wohl keinen Zweifel darüber geben, daß wir uns mit Riesenschritten einem neuen Zeitalter nähern. Der vorherrschende individualistische Liberalismus der letzten Jahrhunderte verliert immer mehr an Boden, das Denken in sozialen Kategorien nimmt zu. Jacques Maritain (geb. 1882, franz. kath. Philosoph) versucht in seinem „Humanisme intégral“ die möglichen geistigen Umrisse des neuen Zeitalters aufzuzeigen. Sein Werk ist gewachsen aus sechs Vorlesungen, die er im August 1934 an der Sommeruniversität von Santander hielt. Die deutsche Übersetzung unter der Bezeichnung: „Christlicher Humanismus“ mit dem Untertitel: „Politische und geistige Fragen einer neuen Christenheit“ erschien 1950 im Carl Pfeffer Verlag.

M. spannt in seinem konzentriert geschriebenen Werk, das auf der philosophia perennis und der Sozialphilosophie des heiligen Thomas von Aquin aufbaut, einen weiten Bogen vom frühen Mittelalter bis zur Jetztzeit. Er bleibt dabei nicht an der Oberfläche, sondern dringt in die Tiefe und zeigt die Gestaltungskräfte und Entwicklungstendenzen auf. Zunächst setzt er sich einführend mit dem Wesen des Humanismus auseinander. Für ihn ist es klar, daß es einen heroischen Humanismus geben kann und daß die neue Zeit nur dann sein wird, wenn sie Gestalt annimmt im Sinne des Ideals einer brüderlichen Gemeinschaft. Die Ursprünge des abendländischen Humanismus seien klassisch und christlich. Die Lebensordnung der mittelalterlichen Christenheit sei eine solche von Fleisch und Geist, gleichsam eine fleischgewordene Geistigkeit gewesen. Sie habe in ihren sakralen Formen einen Humanismus eingeschlossen, der im 12. und 13. Jahrhundert für kurze Zeit aus seinem Kern heraus wirkungsfähig blieb. Der liberal-bürgerliche Humanismus sei im Gegensatz dazu kaum mehr als der entkörnte Weizen. Mit dieser der Materie verfallenen Geistigkeit habe der aktive Materialismus des Atheismus oder des Heidentums leichtes Spiel gehabt. Notwendig sei es, die unmenschliche Lebensordnung, die vor unseren Augen im Sterben liege, durch eine neue Lebensordnung zu ersetzen, die sich nach Maritain als integraler Humanismus kennzeichnen ließe. In christlichen Augen würde sie nicht mehr ein sakrales Christentum wie im Mittelalter, sondern ein säkulares oder profanes Christentum darstellen. Der neue Humanismus fordere von den Menschen, Opfer zu bringen für ein besseres Leben ihrer Mit-

menschen und für das wirkliche Wohl der Gemeinschaft und müsse daher notwendigerweise heroisch sein.

Von der „Tragödie des Humanismus“ ausgehend, zeichnet Maritain einen „neuen Humanismus“, bringt in dem Kapitel: „Der Christ und die Welt“ die Mission des Christen in Erinnerung, um schließlich in drei weiteren Kapiteln das historische Werk, das historische Ideal und die historischen Aussichten eines neuen Christentums darzustellen. Im Schlußkapitel äußert er sich über die nähere Zukunft und in einem Anhang über die Struktur des Handelns.

Wenn Maritain von einem „neuen“ Christentum oder von einer „neuen“ Christenheit spricht, die er als die einzig möglichen Wirkkräfte einer wahrhaft menschlichen Lebensordnung ansieht, so will er damit nicht etwa sagen, daß sich der Inhalt der christlichen Lehre ändern müsse. „Es gibt nur eine integrale religiöse Wahrheit, es gibt nur eine katholische Kirche, aber es kann christliche Zivilisationen geben, verschiedene Arten von Christentum.“ Er versteht also unter „Christentum“ eine bestimmte zeitliche Gemeinordnung, deren Aufbau in Abstufungen und sehr veränderlicher Art den Stempel der christlichen Lebensauffassung trägt. Von einem „neuen“ Christentum spricht M. im Sinne einer zeitlichen Ordnung oder eines zivilisatorischen Zeitalters, dessen seelische Form christlich sein und der historischen Zeitlage entsprechen würde, in die wir im Begriff seien einzutreten.

Erklärlicherweise nimmt die Kritik des Marxismus einen breiten Raum des Werkes ein. Die Tragödie des Humanismus sei vor allem begründet in der zunehmenden Vergöttlichung des menschlichen Wesens, in seiner Aseitität, seinem Anthropozentrismus. Der Atheismus als Endstadium einer jahrhundertelangen allmählichen Entwicklung stehe am Ausgangspunkt des marxistischen Kommunismus, denn Marx sei Atheist gewesen, bevor er Kommunist wurde. Die echte philosophische Auffassung vom menschlichen Willen lehre, daß der Atheismus in seiner metaphysischen Wurzel, in seinem absoluten Radikalismus nicht lebensfähig sei. Der Wille wende sich aus seiner Natur heraus zum Guten, zum reinen Guten. Damit sehne sich jeder Wille, auch wenn er noch so entartet sei, unwissentlich nach Gott, der unendlichen Fülle des Guten. „Wenn der Atheismus bis in die Wurzeln des Wollens hinein gelebt werden könnte, würde er metaphysisch den Willen erschüttern, ja töten. Es ist kein Zufall, sondern zwingend notwendig und in der Natur der Dinge vorgezeichnet, daß jede absolute, gewissenhaft und streng durchgeführte Probe des Atheismus am Ende die seelische Auflösung zu Folge hat.“

Der Sozialismus des 19. Jahrhunderts sei trotz der Schwere seiner Irrtümer und Illusionen doch ein Protest des menschlichen Gewissens und seiner edelsten Antriebe gegen die zum Himmel schreienden Übelstände gewesen. Der anthropozentrische Humanismus habe geglaubt, daß der Mensch selber der Mittelpunkt und das Maß aller Dinge sei. Der Marxismus mußte aber in seinem Bemühen um die Wiederherstellung der Arbeits- und Lebensfreude nur zu noch enttäuschenderen

Ergebnissen führen als denen des klassischen Humanismus, weil er sich ebenfalls von Anthropozentrismus, Immanentismus und Atheismus abhängig machte. Er fordert vom Menschen den Verzicht auf seine intimsten Ansprüche zugunsten der Einförmigkeit des Kollektivlebens. Durch seine Anmaßung, die Menschen nach Belieben unter seine Dekrete beugen zu können, bekunde er eine tiefe Unmenschlichkeit. Der Mensch sei zwar als Individuum Glied der Gesellschaft, aber er sei auch Person, d. h. geistig vorhanden. Er nehme damit auch als Person an der Gesellschaft teil, aber nicht mit ihrem ganzen Selbst und allem, was ihr zugehöre. Daraus ergebe sich ein Widerspruch, der einen Spannungszustand schaffe. Auf der einen Seite seien die Personen dem gemeinschaftlichen Werke, das durch sie vollbracht werden müsse, untergeordnet, da sie Teile dieses Ganzen sind. Auf der anderen Seite seien die tiefsten Anlagen in der menschlichen Person, ihre Berufung zur Ewigkeit und die mit dieser Berufung zusammenhängenden Güter, diesem gemeinschaftlichen Werke übergeordnet und führten es zu Ende. Maritain löst im weiteren Verlauf diesen Widerspruch.

Die christliche Verurteilung der modernen Zivilisation sei viel schwerer und begründeter als die des Sozialismus oder Kommunismus, weil nicht nur das irdische Glück, sondern auch das Leben der Seele und die geistige Bestimmung der Person durch diese Zivilisation bedroht sei. Trotzdem sei es eine große Illusion, etwa glauben zu wollen, daß zwischen christlicher und sozialistischer Auffassung eine Synthese geschaffen werden könne. Es sei vielmehr eine völlige Umschmelzung der auch im sozialistischen Humanismus vorhandenen Wahrheiten notwendig. Maritain ist sich klar darüber, daß es sich bei der Umwandlung der Zivilisationsformen um einen Prozeß von langer Dauer handelt, der zudem nicht gradlinig verläuft. Er spricht in Anlehnung an Thomas von Aquin, der im 13. Jahrhundert lebte, von einem dritten Zeitalter der Kirche und des Christentums, dessen äußeres Zeichen die Wiedereinsetzung Israels sei. An die Stelle der im Mittelalter vorherrschenden Bewegung auf die organische Einheit von Geistigem und Zeitlichem trete im neuen Zeitalter der Pluralismus auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. Das sei notwendig, da es Gläubige und Ungläubige umfasse. Dieses pluralistische Gemeinwesen sei zwar weniger konzentriert als das mittelalterliche, aber doch konzentrierter als das liberale. Es sei ein autoritäres Gemeinwesen, in dem das Gesetz seine erzieherische Aufgabe zurückerhalte, die es in der liberalen Gemeinschaft fast ganz verloren hätte.

Das Vertrauen in seine Zukunftsvision, von der hier nur einige wenige Gedanken mitgeteilt werden konnten, erhält Maritain aus der Gewißheit, daß der Aufstieg der Kräfte des Glaubens, des Geistes und der Liebe, wie sie dem innersten Quell der Seele entspringen, zum Aufbau einer neuen sozialen Gesellschaft und zu einer neuen sozialen Lebensordnung als Nachfolgerin des Kapitalismus führen und daß am Ende der Geduldigste den Sieg davontragen werde.

Franz Sternal-Haßloch

Gutsche, Heinz: *Die Entwicklung der Volkswirtschaftslehre*. Berlin-Frankfurt am Main o. J., Colloquium-Verlag, 253 S.

In den letzten Jahren sind mehrere Darstellungen der Geschichte der Volkswirtschaftslehre erschienen, die von Kruse (1948), von Heilmann (1949) und von Tautscher (1950). Diese drei Schriften sind für Studierende an Universitäten bestimmt. Die hier zu besprechende Arbeit von Gutsche wendet sich in erster Linie an Hörer der Volkshochschulen, aber auch an Studierende der Hochschulen. Auswahl und Darstellung des Stoffes müssen auf den Leserkreis, an den der Autor sich wendet, zugeschnitten sein.

Gutsche gliedert den Stoff in zwei Teile, „Wirtschaft und Wirtschaftslehre der Stadt und des Territorialstaates“ (S. 11—56) und „Die Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft“ (S. 57—242). Der vielfach vertretenen Auffassung folgend, daß die Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft erst mit den Physiokraten existent werde, wird der Merkantilismus im ersten Teil behandelt. In diesem Teil geht der Verfasser zunächst auf die mittelalterliche Wirtschaftsverfassung ein und bringt ferner einen knappen Abriß der Entwicklung des frühen Kapitalismus. Wenn der zuletzt genannte Abschnitt das 16. bis 18. Jahrhundert behandeln soll, dann wirkt es befremdend, wenn Gutsche hier auch die Tendenzen der Kartellierung und Vertrustung, also Erscheinungen des 19. und 20. Jahrhunderts, aufzeigt. Die Notwendigkeit, die Ausführungen des ersten Teils in die Schrift aufzunehmen, begründet der Verfasser damit, „daß erst die Berücksichtigung der ökonomischen Verfassung des Mittelalters mit seiner in die religiöse Ethik eingegliederten Wirtschaftslehre sowie die Darstellung der Grundsätze des Merkantilismus eine Gesamtschau darüber ermöglichen, wie sich die ökonomischen und sozialen Kräfte entwickelt haben und wie sie in den einzelnen Wirtschaftsepochen wirksam geworden sind“ (S. 10, ähnlich S. 39). Man kann verschiedener Meinung darüber sein, ob der erste Teil für das Ziel, das der Verfasser seiner Schrift gestellt hat, wirklich notwendig war. Die Breite, mit der hier die wirtschaftlichen Verhältnisse geschildert werden, weist der zweite Teil nicht immer auf.

In der Anordnung des Stoffes des zweiten Teiles schlägt Gutsche den im allgemeinen üblichen Weg ein. Er führt den Leser dabei, wie das in den meisten neueren Dogmengeschichten üblich geworden ist, bis in die Gegenwart. Die getroffene Stoffauswahl kann als glücklich bezeichnet werden, denn der Verfasser hat sein Ziel, demjenigen Leserkreis, an den er sich wendet, einen zusammenhängenden Überblick über die Entwicklung der Volkswirtschaftslehre an Hand der wichtigsten Lehrmeinungen zu geben, weitgehend erreicht. Es ist durchaus vertretbar, wenn im Anschluß an die Darstellung des Objekts und der Erkenntnisse der Klassiker gleich die Argumente ihrer Gegner behandelt werden (S. 65 ff). Dagegen muß es als unzweckmäßig bezeichnet werden, wenn die Stellung von Smith zum Außenhandel nicht in dem diesem gewidmeten Abschnitt, sondern erst bei der Darstellung Ricardos (S. 117) gebracht wird. Wenn bei der Fülle des Stoffes, den Gutsche

bringt und der hin und wieder etwas erdrückend wirkt, auch eine Beschränkung der Darstellung jeweils auf das wichtigste unvermeidlich ist, so darf das nicht zu dürftigen oder gar belanglosen Ausführungen werden. Dürftig ist z. B., was der Verfasser über Malthus schreibt; auf den Vorwurf, daß er mit seiner Theorie damals dem Kapitalismus nur das gute Wissen gegeben habe, geht Gutsche überhaupt nicht ein. Bei der Behandlung der neueren Richtungen wird der Verfasser der Schwierigkeiten, die sich aus einer so gedrängten Zusammenfassung ergeben, nicht immer Herr. Man kann, wenn man Gottl-Ottlilienfeld bringt, ihn nicht damit abtun, daß man nur seine methodologische Schrift „Herrschaft des Wortes“ aus dem Jahre 1901 anführt und im übrigen, dazu nicht einmal mit Recht, behauptet, daß er in seinen Anschauungen denen Sombarts verwandt sei. Der Bedeutung von Keynes glaubt Gutsche dadurch gerecht zu werden, daß er Schriften von ihm angibt und mit der Begründung (S. 230), daß es im Rahmen der Schrift nicht möglich sei, eine auch nur annähernd zusammenfassende Darstellung seiner Lehren zu geben, lediglich einen Ausschnitt aus seiner Konjunkturtheorie im Wortlaut bringt. Was soll z. B. der Leser damit anfangen, wenn es bei Besprechung von Fourier, S. 161, heißt: „Wenn man von all den seltsamen Verirrungen und Merkwürdigkeiten seiner Ausführungen absieht . . .“, da der Leser diese doch nicht kennt?

Hin und wieder weist die Darstellung Irrtümer und Ungenauigkeiten auf. So ist die Handelsbilanz nicht die Gegenüberstellung von ein- und ausgeführten Waren (S. 46), sondern von deren Werten. Oder ein anderer Fall: S. 185 heißt es Zeile 15 richtig: „Da nun der Mehrwert, der Unternehmergewinn, ausschließlich aus dem variablen Kapital fließt . . .“, aber sechs Zeilen später: „Da der Mehrwert aus dem konstanten Kapitalanteil fließt . . .!“ Ungeschickt ist es, wenn in einem Satz (S. 228) gesagt wird, daß Cassel auf die Entwicklung einer Werttheorie verzichte und ebenso wie Dietzel, Liefmann, Gottl und Oppenheimer eine „wertfreie“ Nationalökonomie treibe, da „Werttheorie“ und „wertfrei“ bekanntlich nichts miteinander zu tun haben. Wenn es S. 148 heißt, daß Schmoller die vollständigste Darstellung der historischen Methode im Handwörterbuch der Staatswissenschaften niedergelegt hat, so trifft das nur für die 3. Auflage zu, worauf Gutsche jedoch nicht aufmerksam macht. S. 211 weist er auf einen Artikel von Rosenstein-Rodan im Handw., nicht Handb., der Staatsw. hin, nennt ihn jedoch nicht. Auf den Seiten 243—246 bringt der Verfasser biographische Angaben über Smith, Ricardo, List und Marx. Es fragt sich, ob diese gesonderte Behandlung wirklich zweckmäßig ist und ob der Kreis nicht noch zu erweitern gewesen wäre.

Bedauerlicherweise sind die Namen im Text nicht gesperrt gedruckt. Das Fehlen eines Namenregisters empfindet der Leser als einen erheblichen Mangel. Auf vier Seiten (S. 247—250) bringt Gutsche dagegen eine „Zeittafel der Volkswirtschaft“. Diese Überschrift ist irreführend, denn die Übersicht umfaßt volkswirtschaftliche Veröffentlichungen von 1613 bis 1947. Über die hier getroffene Auswahl kann man verschie-

dener Meinung sein. Wenn z. B. Schriften von Spann, Diehl und Ad. Weber gebracht werden, warum dann nicht auch solche von Oppenheimer und Liefmann? Das Literaturverzeichnis ist mehrfach ungenau. Die 4. Auflage, nicht Ausgabe, des Handwörterbuches der Staatswissenschaften ist nicht nur von Elster, sondern auch von Ad. Weber und Wieser herausgegeben. Der 1. Band des Lehrbuches von Diehl erschien bereits 1916, nicht erst 1922. Das Buch von Gide und Rist ist von Oppenheimer herausgegeben und erschien 1923 in der 3. Auflage. Auch bei den Schriften von Eisenhart, Schumpeter („Epochen“) und Sombart („Deutsche Volkswirtschaft“) fehlt die Angabe der Auflage bzw. von Erscheinungsort und -jahr. Was sollen in einer Zusammenstellung von „Dogmen- und Wirtschaftsgeschichtlichen Werken“ die Lehrbücher von Cassel, Barone, Schumpeter („wirtschaftliche Entwicklung“), Seligman bzw. die Schriften von Böhm, Wootton, Eucken und Peter? Wünschenswert wäre es gewesen, wenn der Verfasser am Schluß eines jeden Abschnittes auf einige einschlägige Veröffentlichungen hingewiesen hätte.

Trotz der hervorgehobenen Mängel ist die Schrift geeignet, dem Leserkreis, für den sie bestimmt ist, einen brauchbaren Überblick über die Entwicklung unserer Wissenschaft zu geben.

Bruno Schultz-Berlin

Rüstow, Hanns-Joachim: *Theorie der Vollbeschäftigung in der freien Marktwirtschaft*. Tübingen 1951. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). V, 329 S.

Dies merkwürdige Buch versucht bei Verzicht auf die „preistheoretische“ Harmonie und Automatik der klassischen Wirtschaftslehren und (weil offenbar dadurch angeregt) bis ins einzelne gehender Übernahme der Keynes'schen Thesen von der Vergeblichkeit des Sparens und der Maßgeblichkeit des Konsums der Lohneinkommen doch den Nachweis eines „privatkapitalistischen“ Gleichgewichtsmechanismus, der ohne Lenkung und Interventionen die Störungslosigkeit des Wirtschaftsablaufes verbürge. Das geschieht so, daß die eigentliche Steuerung des Prozesses nicht in den Preisen, sondern in den Unternehmern gesucht wird, deren Differenzierung in der Kostenstaffelung nicht zum klassischen Gewinn-Verlust-Ausgleich führen darf, sondern mittels Anpassung der Arbeitsplätze an die Arbeitskräfte stets einen die Produktionsauslagen übersteigenden „wirklichen Gewinn“ ergibt. Dies schon in den Anfangskapiteln vorgetragene Theorem wird durch die folgenden breiten Darstellungen besonders des Geld- und Kreditsystems in der „freien Marktwirtschaft“ so unterbaut, daß einerseits die Diskontpolitik der Zentralbank durch Verengerung und Erweiterung unmittelbar des „Bargelds“ und mittelbar des Giralgelds und Kredits genügt, um andererseits den Motor der Unternehmung und technischen Erfindung auf die richtige Investition hin in Bewegung zu setzen.

Der erste Eindruck ist der, daß hier in einer bisher noch für jede liberale Konzeption selbstgesteuerter Wirtschaft typischen Weise not-

wendige Bedingungen des gleichgewichtigen Kreislaufs mit hinreichenden verwechselt und daher der falsche Autoharmonismus der Klassik nur verworfen, nicht vermieden wird. Aber vielleicht muß man erst die „Wirtschaftspolitik“ abwarten, auf die der Verf. als den zweiten Band seines Werkes wiederholt vorverweist. Ihm werden ja so wichtige Themen vorbehalten wie (am Schluß des konjunkturtheoretischen Kapitels) das, ob und wie nicht doch der zwangsläufig ungleichmäßige Gang der wirtschaftlichen Kontraktion und Expansion durch „Maßnahmen“ zu verbessern oder, wie es etwas euphemistisch heißt, sein Gleichgewichtsmechanismus zu „stärken“ sei. Vorläufig überwiegt so sehr das Bestreben zur Bekämpfung der spätkeynesianischen Erbsünde des Interventionismus (die Kinder, sie werden es gerne hören), daß z. B. bei Erörterung der „notwendigen Elastizität des Lohnes“ die staatliche Beteiligung an Lohnverhandlungen ohne weiteres mit Mangel an Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes gleichgesetzt zu werden scheint (S. 255).

Hier wie vielfach ist freilich anscheinend ein Rückzug durch vorsichtig verklausulierte Formulierung offen gehalten. Aber eine Tatsachenbehauptung wie die, „die Vermehrung des zu monetären Zwecken verwendeten Gesamtbestandes an Gold ist seit der Entwicklung des privatkapitalistischen Systems trotz ihrer Abhängigkeit von Raumgegebenheiten und Zufälligkeiten einigermaßen gleichmäßig mit einer Zuwachsrate erfolgt, die der Steigerung der Konsumgütererzeugung der Goldwährungsländer im großen und ganzen ungefähr entsprach“ (S. 241 f.), sollte später doch etwas näher begründet werden. Seltsam aber im Sinne einer bloßen Logik lesen sich Sätze wie der S. 263 f.: „Eine zur Herstellung von Vollbeschäftigung ausreichende Wirksamkeit des Gleichgewichtsmechanismus ist gewährleistet, wenn durch bestimmte Grundkräfte der Wirtschaft ein Prozeß ausgelöst wird, der zwar nicht in seinem Ausmaß, wohl aber in seiner Richtung und in der Art seines Verlaufs zwangsläufig ist, u n d w e n n (von mir gesperrt) diese Kräfte sich stets in einem Umfange und in einer Dauer entfalten können und zwangsläufig entfalten müssen, wie es die Erreichung des wirtschaftlichen Gleichgewichts erfordert“. Quis dubitavit, pflegte F. Y. Edgeworth zu sagen. Carl Brinkmann - Tübingen

Halm, Georg: *Geld, Außenhandel und Beschäftigung*. Aus dem Amerikanischen übersetzt von Walter Diehm. München 1951. Verlag Richard Pflaum. 380 S.

Halm ist vielen deutschen Lesern noch in guter Erinnerung als Verfasser des Buches „Geld, Kredit, Banken“ und anderer Schriften. Das vorliegende Werk erschien zuerst 1942 als Ergebnis jahrelanger Lehrtätigkeit in den USA und der Beschäftigung mit der modernen angelsächsischen Theorie. Es weicht dementsprechend in vielem weit von den Arbeiten der früheren Jahre ab. Schnell hat es sich an den amerikanischen und englischen Universitäten als Lehrbuch eingeführt und liegt nun in deutscher Übersetzung vor.

Das Ziel des Verfassers besteht nach seinen eigenen Worten darin, den Stand der Geldlehre darzustellen. Er bezieht also die Überlegungen von Autoren der verschiedensten Richtungen in seine Untersuchungen ein, ohne dabei auf die Herausarbeitung eigener Ideen und eine selbstständige Systematisierung der Problemkreise zu verzichten. Es besteht weiter darin, die Probleme des Geldwesens im Zusammenhang mit den großen aktuellen Wirtschaftsfragen zu sehen. Der deutsche Titel spiegelt — im Gegensatz zu dem amerikanischen „Monetary Theory — a Modern Treatment of the Essentials of Money and Banking“ — die Absicht wider und entspricht der Einteilung des Buches. Dem allgemeinen Teil „Geldversorgung und Geldwert“ schließen sich die besonderen „Geld- und internationaler Zahlungsverkehr“ und „Geld, Investition und Beschäftigung“ an.

Im ersten Teil wird die allgemeine Geldtheorie behandelt, d. h. zunächst das Wesen des Geldes und die Bestimmungsgründe seines Wertes; daran schließen sich, gegliedert an Hand der Fisherschen Verkehrsgleichung, die zahlreichen Einzelprobleme an. Besonders interessant ist der Abschnitt, der sich der mit der Kreditschöpfung, diesem so überaus komplizierten und oft mißverstandenen Vorgang befaßt. Der Verfasser verzichtet von vornherein auf alle Fiktionen, wie die des Bestehens nur einer Bank oder der Ausschaltung des Vorhandenseins von Bargeld, bezieht vielmehr die Tatsache des Zentralbankgeldes sofort in die Analyse ein. In Anlehnung an Keynes und Philipps unterscheidet er zwischen ursprünglichen und abgeleiteten Depositen. Es ist allerdings aus verschiedenen Gründen zweifelhaft, ob diese Unterscheidung der Erkenntnis der Sache besonders dienlich ist, insbesondere deshalb, weil über diese Unterscheidung die gewünschte Klarheit verschwimmt, ob denn Banken jemals ihre Einlagen als Kredite ausleihen und darüber hinaus noch Kredit „schöpfen“ oder ob sie nicht vielmehr jeden Kredit „schöpfen“. Bei der späteren Behandlung der Bankenliquidität scheint es, als ob Halm der ersteren konservativen und, wie wir meinen, nicht haltbaren Auffassung zuneigt. Davon abgesehen wird der Zusammenhang des Kreditvolumens mit der Entwicklung des Bargeldbestandes einleuchtend analysiert.

Interessant ist der Abschnitt über die Neutralität des Geldes. Eine Politik des neutralen Geldes würde nach Halm an sich schon Regierungen und Notenbanken vor kaum erfüllbare Aufgaben stellen. Wichtiger aber ist, daß die Neutralitätspolitik weder unter der Annahme eines bestehenden Ungleichgewichts noch unter der Annahme eines Gleichgewichts weit unter Vollbeschäftigung anwendbar sein würde. Das heißt: Ist einmal eine der genannten Situationen eingetreten, so ist die Besserung der Lage nicht durch eine Politik des neutralen Geldes erreichbar.

Im speziellen Teil „Geld und internationaler Zahlungsverkehr“ leitet der Autor von der Darstellung des Goldwährungsmechanismus und der manipulierten Währungen hinüber zu den modernen Schwierigkeiten des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs. Er legt dar, daß eine

einfache „Rückkehr zum Goldautomatismus nicht möglich sei wegen der der Goldwährung innewohnenden Tendenz zur Deflation“, die mit automatischer Währungspolitik als Bestandteil nationaler Wirtschaftspolitik, insbesondere mit der Forderung nach ständiger Vollbeschäftigung, nicht vereinbart werden könne. Ebenso wenig vermöge ein System freischwankender Wechselkurse befriedigend zu funktionieren. „Ein zwischenstaatliches Zahlungssystem, das sowohl die Starrheit des altmodischen Goldwährungsmechanismus als auch die Gefahren freischwankender Wechselkurse vermeiden will, muß den Begriff des Gleichgewichtskurses als seinen eigentlichen Angelpunkt ansehen“. Dieser Kurs ist ständig erreichbar nur in einem System „manipulierter Beweglichkeit“. Kooperation der Notenbanken ist hierzu vonnöten, wobei in vernünftigen Grenzen der inneren Wirtschaftspolitik der Länder freie Bahn gelassen werden kann. Das gemeinsame Institut für die Regelung der internationalen Zahlungs- und Transferprobleme bietet der „Internationale Währungsfonds“. (An dieser Stelle wird der Verfasser seinem Grundsatz, nichts Institutionelles in die Untersuchung einzubeziehen, das einzige Mal untreu, offenbar zum Vorteil seines Buches.) Die bisherigen Erfahrungen mit dem Währungsfonds sind allerdings unbefriedigend. Eine radikale Korrektur der Wechselkurse in Richtung auf den Gleichgewichtskurs, und dies wäre die Bedingung des Funktionierens des Fonds, ist bisher an nationalen Egoismen und an fundamentalen wirtschaftlichen Ungleichgewichten gescheitert.

Der letzte Teil des Buches widmet sich der seit Keynes die angelsächsische Literatur beherrschenden Diskussion der Zins- und Beschäftigungsprobleme und faßt den gegenwärtigen Diskussionsstand übersichtlich zusammen. Hier stehen sich am Ende einer Skala von Kompromißmöglichkeiten Vollbeschäftigungspolitik und Politik des Laissez-faire gegenüber, welche letztere einen hohen Beschäftigungsstand und eine maximale Ausnützung der Produktionsfaktoren nicht gewährleisten kann. Der Autor selbst sucht wohl den Mittelweg. Es erhebt sich jedoch ein Bedenken. Es will scheinen, als sei die Gegenüberstellung von Vollbeschäftigungspolitik und Laissez-faire überhaupt nicht sinnvoll. Die Gegner der Vollbeschäftigungspolitik bestreiten nicht die Notwendigkeit ständiger hoher Beschäftigung, sie befürchten aber, und die Erfahrungen bestätigen ihre Sorge, daß Vollbeschäftigungspolitik mit Notwendigkeit zu einer Zentralverwaltungswirtschaft mit allen ihren Konsequenzen führt, und diese gehen weit über die Wirtschaft hinaus. Ihre Bemühungen richten sich auf Schaffung einer Wirtschaftsordnung, die die Bedingungen echten freien Wettbewerbs schafft (was mit Laissez-faire nicht das mindeste zu tun hat), einer Ordnung, in der zugleich hoher Beschäftigungsstand und optimale Ausnützung der Produktionsfaktoren erreicht und die Privatinitiative erhalten wird. Wenn Halm schließlich auf die Parallelität der Währungssituation in einem Vollbeschäftigungspolitik verfolgenden Lande mit der Währungslage im Kriege vergleicht, so zeigt dies, daß der ständige Inflationsdruck in solchen Ländern weder eine optimale Ausnützung der Produktions-

kräfte herbeiführt noch eine wirkliche Integration der Welthandelsländer ermöglicht. Auch das bisherige Scheitern der Bemühungen des Währungsfonds beweist ja die Unvereinbarkeit ausgeprägter nationaler Vollbeschäftigungspolitik mit einer Währungspolitik des Gleichgewichtskurses.

Hiervon abgesehen bietet das Buch in ausgezeichnete lehrbuchmäßiger Systematik eine Fülle von Einzelproblemen. Es ist ein Lehrbuch, wie es in Deutschland für die moderne Geldtheorie noch kaum existiert, und ist deshalb dem Studenten und dem interessierten Praktiker warm zu empfehlen.

Wolfgang Jahn - Düsseldorf

Meinberg, Rudolf: *Die wirtschaftliche Entwicklung in Westberlin und in der sowjetischen Zone.* (Schriftenreihe, herausgegeben von der Berliner Zentralbank, Heft 3.) Berlin-München 1951. Verlag Duncker & Humblot. 170 S., 18 Bilder, 13 Tabellen.

Meinberg gibt einen Überblick über die wirtschaftliche Situation Westberlins und der Ostzone im Jahre 1951. Die Angaben über Westberlin sind auf Grund der vorhandenen Untersuchungsergebnisse recht instruktiv. Dagegen ist — ohne dem Verfasser deshalb einen Vorwurf machen zu können — ein gleich guter Einblick in die Ostzonenverhältnisse nicht zu gewinnen.

Es ist zu begrüßen, daß der Verfasser im allgemeinen objektiv geblieben ist. Gelegentlich sind die Ausführungen auf subjektiv beeinflusste Hypothesen aufgebaut (Seite 68 ff.); sie stören jedoch nicht den Eindruck des Buches, das seinen Zweck, einen Einblick in die derzeitigen Verhältnisse Berlins zu geben, vorzüglich erfüllt.

Horst Steinfort - Berlin

Graack, Erdmann: *Ein Volkswirt sieht Menschenschicksale.* München 1951. Verlag Richard Pflaum. 45 S.

Die vorliegende Schrift packt das Problem der Arbeitsvermittlung von der rein menschlichen Seite an, die zum schweren Schaden der Sache oft sehr ungenügend berücksichtigt wird und füllt damit eine Lücke in der Literatur des Arbeitsnachweiswesens aus. In seinem Schlußwort fordert der Verfasser: Bekämpfung des Bürokratismus, humanitäre Behandlung des Ratsuchenden und Befreiung der Arbeitsvermittlung von allen Zwangsmaßnahmen. Käthe Gabel - Berlin

Vogel, Walter: *Bismarcks Arbeiterversicherung. Ihre Entstehung im Kräftespiel der Zeit.* Braunschweig-Berlin-Hamburg-Kiel 1951. Verlag Georg Westermann.

Mit vollem Recht weist der Verfasser in seinem Vorwort darauf hin, daß wir bis heute keine wissenschaftlich fundierte, d. h. aus den Quellen erarbeitete Geschichte der deutschen staatlichen Sozialpolitik haben. Mehrere Pläne dieser Art sind nicht zur Ausführung gekommen. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß V. eine Teilstudie vorlegen kann, die

auf intensivem Aktenstudium während der Jahre 1941 bis 1944 beruht. Gewichtige Quellen sind inzwischen vernichtet, die Wiederaufnahme umfassenderer Arbeiten ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. So dürfte dem Buch von V. auf längere Zeit eine besondere Bedeutung zukommen. Darum ist es so erfreulich, daß dieses Buch bei aller thematischen Begrenzung als wohl gelungen bezeichnet werden kann.

In den Mittelpunkt gestellt ist, wie der Untertitel sagt, das „Kräfte-spiel der Zeit“, d. h. die vielfach divergierenden geistigen, sozialen und politischen Strömungen, die an dem Zustandekommen des großen Werkes beteiligt waren. So sind denn jeweils besondere Abschnitte der Haltung der Industrie, den damals ja durchaus zahlreichen Versicherungsunternehmen, der Arbeiterschaft, der Kirchen, der Wissenschaft, der Beamtschaft und den engsten Mitarbeitern Bismarcks gewidmet, so wie es notwendigerweise auch nicht an einer Analyse der Haltung Bismarcks selbst fehlt. Erst wenn man sich diese Fülle von meist divergierenden Kräften und Tendenzen vergegenwärtigt, erkennt man, welcher Anstrengungen es bedurfte, um das Ziel abzustecken und das Werk zu vollenden.

Mit Recht sieht — der Rezensent hat diese These schon früher vertreten — V. die entscheidenden Impulse bei Bismarck selbst, in den politischen Erwägungen, wobei jedoch von V. in einer gewissen Korrektur des bisherigen Bildes die Außenpolitik stärker in den Vordergrund gerückt wird. Wesentlicher ist die Erkenntnis, daß auch bei anderen Gruppen, etwa bei den Vertretern der Arbeiterschaft, politische, und zwar in diesem Falle innenpolitische Erwägungen gegenüber den sozialen und volkswirtschaftlichen Überlegungen im Vordergrund stehen. Nur von wenigen, etwa H. Wagener, wurde erkannt, daß der äußeren Reichsgründung gewissermaßen die innere nachfolgen müsse, daß das allgemeine gleiche Wahlrecht eine Sozialpolitik, die die Industriearbeiterschaft in den Staat eingliederte, zur unausweichbaren Forderung mache. Besonderes Interesse dürften die Ausführungen über die Gedanken finden, die der immer wieder zu Unrecht vergessene Rodbertus im Zusammenhang mit der Sozialversicherungsgesetzgebung geäußert hat.

Der Sozialpolitiker wird durch die historische Arbeit V.'s erneut zum Nachdenken über die Problematik der Sozialversicherung und ihrer unterschiedlichen Möglichkeiten, von denen die Institution der staatlichen Zwangskasse ja nur eine unter mehreren ist, angeregt.

Friedrich Lütge-München

Querschnitt durch die Versicherungsforschung, herausgegeben von Walter Rohrbeck. (Schriftenreihe des Instituts für Versicherungswirtschaft der Universität Köln, herausgegeben von Prof. Dr. jur. Dr. phil. W. Rohrbeck, Neue Folge, Heft 1.) Berlin und München 1949. Verlag Duncker & Humblot.

Durch die Zusammenstellung einer Reihe von Beiträgen im vorliegenden Heft 1/2 der neuen Folge der Schriftenreihe des versiche-

rungrwissenschaftlichen Institutes der Kölner Universität hat sich der Herausgeber ein neues Verdienst um die Versicherungswissenschaft erworben. Zugleich gewährt diese Zusammenstellung eine eindrucksvolle Vorstellung von der Vielfältigkeit der durch das Versicherungswesen berührten Forschungsgebiete.

Mit dem **Versicherungsrecht** hat es zu tun die bedeutsame Abhandlung von **Werner Weber** über „Versicherungsaufsicht zwischen Bund und Ländern“, worin der Verfasser einen früheren Beitrag zu dem gleichen Fragenkomplex ergänzt. Den Gegenstand der neuen Abhandlung bildet die Frage, wie sich die Versicherungsaufsicht auf Bund und Länder verteilen soll, wobei namentlich der Vorschlag von **Wehl** in *Vers.-Wirtsch.* 1949 S. 105, der auf Föderalisierung der Privatversicherungsaufsicht gerichtet ist, mit überzeugender Kraft zurückgewiesen wird. Bezüglich der öffentlichen Versicherungseinrichtungen meint **Weber**, was wiederum beifallswürdig erscheint, daß man zu der 1943 eingeführten Unterscheidung zwischen Fach- und Dienstaufsicht zurückkehren und die erste dem Bunde, die letztere den Ländern zuweisen solle. Er hält ferner seinen früheren, inzwischen auch von anderer Seite gebilligten Vorschlag aufrecht, für den Fall der Einsetzung eines höchsten Verwaltungsgerichtes des Bundes einem bei diesem zu schaffenden Senat für das Versicherungswesen die Überprüfung der Entscheidungen des Aufsichtsamtes zu übertragen.

In das Gebiet des Rechtes fallen auch die Probleme, die sich für die Rechte und Pflichten der Versicherungsparteien und die Bilanzierung der Versicherungsunternehmungen aus der Währungsumstellung ergeben. Die Einwirkung der letzteren auf die **Lebensversicherung** behandelt der Beitrag von **Wewer** „Wirtschaftsprobleme der Lebensversicherung nach der Währungsreform“. Neben Ausführungen über die sog. Ausgleichsforderung, die den Versicherungsunternehmungen gegen die Länder zwecks Aktivierung der Umstellungsbilanz eingeräumt ist, und einer beachtlichen Kritik an der Behandlung der Abwertung in der Handwerkerversicherung bringt der Verfasser vorwiegend wirtschaftliche Betrachtungen über die durch die Abwertung bedingte erneute Verminderung des Vertrauens weiter Volkskreise in das Versicherungswesen, über die Wichtigkeit der Kapitalbildung durch die Versicherungsunternehmungen auch und gerade für den Wiederaufbau, über die erhöhte Bedeutung der Rationalisierung und die hierfür wichtige Behandlung der Kostenfrage.

„Die Sachversicherung nach der Währungsreform“ heißt der Beitrag des der Wissenschaft und Praxis des Versicherungswesens viel zu früh entrissenen **Min.-Rats Thees**. In besonders sachverständiger Weise werden die einschlagenden Vorschriften des Währungsgesetzes, des Umstellungsgesetzes, namentlich aber der sog. Versicherungsverordnung in ihrem Inhalt und in ihren praktischen Folgen dargelegt, wobei es an beachtenswerter Kritik gelegentlicher gesetzestechnischer Unstimmigkeiten, vor allem der materiellen Auswirkungen der getroffenen Regelungen nicht fehlt. Der eine Fragenkomplex hat es zu

tun mit dem Einfluß der Währungsreform auf die Ansprüche des Versicherten. Einer Reihe von einzelnen Versicherungszweigen werden spezielle Betrachtungen gewidmet, der Tier-, Kranken-, Unfall-, Betriebsunterbrechungs-, Glas- und Fahrradversicherung, vor allem der besondere Schwierigkeiten bietenden Haftpflichtversicherung; hierbei wird namentlich die Frage untersucht, ob Aufwendungen des Versicherten, die nach dem Stichtag in D-Mark zu bewirken sind, der Abwertung unterliegen; die Bejahung dieser Frage, die in der Praxis leider überwiegt, scheint mir erheblichen Bedenken zu unterliegen. Andererseits wird untersucht, wie sich die Währungsreform auf die Prämienpflicht des Versicherungsnehmers auswirkt und ob aus diesem Anlaß ein Kündigungsrecht erwächst. Den Abschluß bilden Betrachtungen über die verschiedenen Zonen berührenden Versicherungsverhältnisse und über die DM-Eröffnungsbilanz.

In das Gebiet der Rechtsvergleichung fällt die aus dem Kölner Versicherungsseminar hervorgegangene Arbeit von Nau „Die Versicherungsaufsicht in den USA“. Hier wird gezeigt, daß sich diese Aufsicht in den Einzelstaaten entwickelt hat. In 29 derselben obliegt sie einem besonderen unabhängigen Amte; dabei bestehen wirksame, zum Teil sogar strenge Kontrollen und starke Bindungen der Gesellschaften an behördliche Einschränkungen. Da jedoch vermöge der berühmten commerce-Klausel eine Zuständigkeit des Bundes für den Außen- und den zwischenstaatlichen Handel bestand, so hing dessen Kompetenz für die Versicherungsaufsicht davon ab, ob Versicherungsbetrieb „Handel“ sei, was der Oberste Gerichtshof ursprünglich verneinte, später dann aber bejahte. Die Unklarheit der Rechtslage wurde 1945 durch das Gesetz Nr. 15 (Mac-Carran-Act) beseitigt. Hiernach steht die Aufsicht und Besteuerung der Gesellschaften grundsätzlich den Ländern zu; doch sollen auch für die Versicherung sieben Gesetze des Bundes gelten, die es wesentlich zu tun haben mit dem Verbot von Monopolen, Kartellen und Wettbewerbsbeschränkungen, Unterbietung von Prämien, Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken, endlich mit den Arbeitsbedingungen. Überblickt man diesen Bericht, so dürfte sich die auf die besonderen Verhältnisse der USA zugeschnittene Verteilung der Zuständigkeiten auf unsere Verhältnisse nicht übertragen lassen.

Aus dem genannten Seminar stammt auch der Beitrag von Wilms „Die Entwicklung der Rechtsschutzversicherung“. Hier wird zunächst die in ihren Anfängen auf die Schweiz weisende Entwicklung dieses Zweiges geschildert, der die Deckung von Prozeßkosten bezweckt, die der Versicherte in Zusammenhang mit gewissen Ereignissen, etwa Autounfall, möglicherweise aufbringen muß. Es werden sodann die Erfahrungen geschildert, die in der Schweiz, in Frankreich, schließlich auch in Deutschland mit diesem Versicherungszweig gemacht worden sind. Es wird dargelegt, daß derselbe zweckmäßigerweise als besonderer Zweig, nicht als Bestandteil eines Mehrspartenunternehmens betrieben wird. Es werden die Beziehungen zur Haftpflichtversicherung aufgezeigt und einer Kombination mit derselben widerraten. In den

genannten Grenzen kann trotz der großen Zahl der anfallenden Versicherungsereignisse mit einem nicht ungünstigen Geschäftsertrag gerechnet werden.

Das Grenzgebiet zwischen Versicherungsrecht und -wirtschaft berührt der Beitrag von **Nie th a m m e r** „Die DM-Eröffnungsbilanz der Versicherungsunternehmungen“, die sich naturgemäß weitgehend mit betriebswirtschaftlichen Problemen zu befassen hat. Nach einleitenden Bemerkungen über das Verhältnis zwischen Eröffnungs- und Umstellungsbilanz wird gezeigt, daß es bedenklich ist, jene Bilanz ohne Kenntnis der Auswirkungen des Lastenausgleichs auf die Wertentwicklung aufzustellen. Im einzelnen werden nacheinander erörtert der Rechnungszinsfuß, die Behandlung der Vermißten, die Bilanz in der Schadensversicherung, die (nicht geregelte) Behandlung der Sterbegeldrückstellung, die Aktivierung der Wertpapiere, insbesondere der Sammel- und Girowertpapiere, der Beteiligungen, der Grundstücke, der ausländischen Aktiven, der in Berlin, in der Ostzone und im Saargebiet belegenen Vermögenswerte, Auslandsverbindlichkeiten, erloschene Verbindlichkeiten, die Rückstellung der Umstellungskosten, die Forderungen gegen ehemalige Rüstungsunternehmungen, Steuerforderungen, nicht eingezahltes Aktienkapital, und besonders ausführlich die schon oben erwähnte Ausgleichsforderung.

An rein betriebswirtschaftlichen Untersuchungen ist zu nennen diejenige von **Rosenkranz** „Die Organisation der Massenarbeit in Versicherungsbetrieben“, worin gezeigt wird, daß nach dem Vorbild industrieller Betriebe durch richtige Gliederung und Neugestaltung des zeitlichen Arbeitsablaufs, Berechnung der auf ein Arbeitsstück entfallenden Zeit (Stückzeit) und der anfallenden Stückzahl, Ermittlung des für das gewonnene Produkt erforderlichen Bedarfs an Arbeitskräften das optimale Ergebnis in der Weise zu erzielen ist, daß die in einem Arbeitsablauf zu verrichtenden Arbeiten in ebensoviel Teile zerlegt werden, als Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Diese Anregungen dürften Beachtung verdienen, auch wenn man sich darüber klar sein muß, daß sich geistige Tätigkeiten, als welche sich diejenige der Versicherungsbeamten letztlich darstellen, doch nicht völlig in derselben Weise organisieren lassen, wie etwa manuelle Handgriffe am laufenden Band.

Ebenso werden die deutschen Versicherungsunternehmungen für die Einrichtung ihres Bürobetriebs dem Beitrag von **Steinke** „Moderne Büromethoden bei schwedischen Versicherungsgesellschaften“ nützliche Anregungen entnehmen können. Hier wird dargelegt und durch eine Reihe von Tafeln und Abbildungen anschaulich gemacht, wie durch weitgehend mechanisierten Bürobetrieb Zeit und Personal gespart werden können.

Aus dem Bereich der **Versicherungsmedizin** sind zwei Beiträge zu erwähnen: Derjenige von **Jordans** „Soziale Medizin“ bringt interessante Nachweise über die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Sozialversicherung und öffentlichem Gesundheitsdienst in der Rhein-

provinz unter Aufteilung der Kosten nach einem bestimmten Schlüssel zwecks gemeinsamer Krankheitsbekämpfung und Krankenfürsorge auf dem Gebiete der Geschlechtskrankheiten, der Tuberkulose, der Kinderzahnpflege und der Jugenderholung. — Sodann der Beitrag von Goebbels „Erfahrungen aus der Krankenversicherungsmedizin“. Hier wird unter Heranziehung mancher lehrreicher Beispiele dargelegt, daß die Aufgabe des Gesellschaftsarztes bei der Aufnahme von Versicherten darin besteht, einerseits die allzu weitherzige Aufnahme von schlechten Risiken, namentlich bei höherem Alter, zu verhindern, andererseits unter gebührenden Kautelen Möglichkeiten der Hereinnahme auch weniger guter Risiken zu schaffen, hier wie dort die Tätigkeit der Werbeorgane mit der nötigen Skepsis zu überprüfen, während bei der Regulierung entstandener Schadensfälle auf die richtige Umgrenzung der Begriffe „Krankheit“, „Krankenhaus“, sowie auf die sachgemäße Unterscheidung zwischen „Krankenhaus-“ und „Heilstättenfällen“ zu achten sowie endlich auf die sachliche Gestaltung der ärztlichen Liquidationen, am besten in kollegialem Einvernehmen mit dem behandelnden Arzte, hinzuwirken.

Unter dem Sammeltitle „Mathematische Forschungen“ sind drei Beiträge vereinigt: Münzer „Die Zufallsstichprobe im Versicherungsbetrieb“; Fischer „Mathematische Fragen zur Währungsumstellung“; Bertsche „Grundsätzliche Fragen zur Altersrückstellung in der Krankenversicherung“. Der erste betrifft den Fall, daß man das Vorkommen eines bestimmten Merkmals (z. B. Ostflüchtling, Handwerker) innerhalb eines Versichertenbestands nicht durch die kostspielige und zeitraubende Durcharbeitung des gesamten Bestandes, sondern dadurch ermittelt, daß man sich mit einem nach geeigneten Zufallsmerkmalen gebildeten Teil des Gesamtbestandes begnügt und daraus Schlüsse auf die Zusammensetzung des ganzen Bestandes gewinnt. Die „reine“ Zufallsstichprobe ist diejenige, bei welcher jede Einheit der Grundgesamtheit die gleiche Wahrscheinlichkeit aufweist, ausgewählt zu werden. Es werden dann die einzelnen Methoden der Entnahme einer Stichprobe kritisch gewürdigt und die mathematische Methode dargelegt, mittels deren der Schluß von der Stichprobe auf den Gesamtbestand gewonnen wird. — Die zweite Abhandlung hat zum Gegenstande die Neuberechnung der Lebensversicherungssummen infolge der Währungsumstellung. Dabei wird unter anderem eine Formel ermittelt, um zu berechnen, inwiefern die Sterblichkeitsgewinne künftiger Jahre die Todesfallmehrleistung tragen, d. h. einen teilweisen Ausgleich für die Schlechterbehandlung des alten gegenüber dem jüngeren Versicherungsbestande schaffen können. Auch werden Vorschläge für eine gerechte Behandlung des Versicherten bei der sog. Invaliditätszusatzversicherung gebracht. Endlich wird eine Formel gegeben, nach welcher das umgestellte Deckungskapital dem neuen Zinsfuß von 3,5 bei 3½prozentiger Prämie anzupassen ist. — Die dritte Abhandlung betrifft die steuerrechtlich erhebliche Frage, ob und nach welchen Grundsätzen die private Krankenversicherung eine Rückstellung im

Hinblick auf das höhere Beitrittsalter der Versicherten bilden und wie sie die Prämie versicherungsmathematisch richtig berechnen kann.

Endlich hat die Arbeitsgemeinschaft Feuerversicherung zu der Sammelschrift zwei Abhandlungen beigetragen. Die eine, von Wasser, betrifft die „Dokumentierung in der Industriefeuerversicherung“. Sie schildert im einzelnen die Vereinfachungen bei der über diese Versicherung aufzunehmende Urkunde, verweist auf die Wichtigkeit einer sorgfältigen Risikobeschreibung, stellt fest, daß die Sonderklauseln — entgegen der Behauptung der Versicherungsmakler — zu keinen nennenswerten Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien geführt hätten, betont die Notwendigkeit einer einwandfreien Risiko- besichtigung und warnt vor mangelnder Disziplin der Versicherer in Ansehung allzu entgegenkommender Sonderklauseln. — Die andere Abhandlung, von Vossen, betrifft „Die Feuerversicherung von Explosionsschäden“. Nach Darstellung des heutigen Haftumfangs werden die einzelnen von der im Wortlaut wiedergegebenen Explosionsklausel Nr. 1 umfaßten Schäden unter Veranschaulichung durch eindrucksvolle Beispiele der Reihe nach dargestellt, die Behälterexplosion, die Stoff-, insbesondere Staubexplosion, die nicht gedeckten, weil als Betriebs- schäden anzusehenden Scheinexplosionen (z. B. infolge Platzens eines Schwungrads), die nicht ohne weiteres gedeckte Sprengstoff- und Kata- strophenexplosion (Texas City, Ludwigshafen), wobei die in der heute geltenden Definition nicht berücksichtigte Atomexplosion in die Aus- schlußklausel aufgenommen werden muß, die mittelbaren Explosions- (Folge-)schäden, die Explosionen im Zusammenhang mit Kriegsereignissen, die Schrottexplosionen in Hüttenwerken. Es wird darauf hin- gewiesen, daß der Rückversicherer für die Berechnung seines Schadens- anteils unter Berücksichtigung der Wertverteilung innerhalb des Hüt- tenwerks zwischen Feuer- und Schadensersatzquote unterscheiden muß und die höchste von beiden, zuzüglich der höchstmöglichen Betriebs- unterbrechungsquote, die Zeichnungsgrenze bilden muß. Den Abschluß bildet eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Explosions- versicherung und der Nachweis, daß sich dieselbe den Bedürfnissen der Wirtschaft vollauf angepaßt habe.

Die hier gegebene Übersicht dürfte trotz ihrer Knappheit die Viel- fältigkeit sowie die wissenschaftliche und praktische Nützlichkeit des Inhalts der besprochenen Sammlung erkennen lassen.

Wilhelm Kisch - München

Schmalenbach, Eugen: *Die doppelte Buchführung*. (Das Rech- nungswesen der Betriebe, Bd. 1.) Köln und Opladen 1950. West- deutscher Verlag. 190 S., 19 Tafeln und Schaubilder.

Das Werk behandelt in völlig unorthodoxer Weise den Gegenstand zahlreicher Veröffentlichungen. Es ist kein Lehrbuch üblicher Art, son- dern es wendet sich an den erfahrenen Buchhalter und praktischen Be- triebswirt, um ihm die für die Praxis notwendige Denkschulung zu ver- mitteln. Schmalenbach sieht in der Buchführung das Mittel zur Auf-

deckung von wirtschaftlichen Störungen, die immer wieder von neuem auftreten können und von dem Buchhalter rechtzeitig erkannt werden müssen, um die Buchführung ständig den Wandlungen der Betriebs- und Marktstruktur anpassen zu können.

Die Entwicklung der doppelten Buchführung, der Kameralistik, des landwirtschaftlichen und des forstwirtschaftlichen Rechnungswesens bis auf den heutigen Stand ist aus den jeweils zeitbedingten Bedürfnissen der Betriebe heraus zu verstehen. Das Werk veranschaulicht diese keineswegs gradlinig verlaufende Entwicklung und erinnert den Leser in eindrucksvoller Weise daran, daß die Buchführung nicht Selbstzweck ist.

Hermann Funke - Berlin

O. Boenisch und J. Hertel: *Wie lese ich eine Bilanz?* Einführung in die Bilanzkritik für Betriebsräte. Gewerkschaftliche Schriftenreihe Band III (Betriebswirtschaftliches Grundwissen) Heft 2. Köln 1951. Bund-Verlag G.m.b.H.

Die Schrift soll den Betriebsräten als Hilfsmittel bei ihrer Mitarbeit im Betriebe, insbesondere im Industriebetriebe dienen. Diese Absicht der Verfasser verdient allgemeine Anerkennung. Da kaufmännische Kenntnisse bei dem angesprochenen Leserkreis nicht vorausgesetzt werden dürfen, waren die Verfasser zu einer Beschränkung auf die wesentlichsten Gesichtspunkte sowie zu einer starken Vereinfachung der Entwicklung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aus den Konten der Buchhaltung genötigt. Die Vereinfachung geht jedoch so weit, daß das Problem der Wertansätze der Bilanz überhaupt nicht erörtert worden ist. Auch die Behandlung der formellen Seite kann nicht voll befriedigen. Den Ausgangspunkt sollte nicht die Gewinn- und Verlustrechnung der Handelsbilanz, sondern die unsaldierte (interne) Gewinn- und Verlustrechnung bilden, weil der von den Verfassern überhaupt nicht erläuterte „Erlös aus Fabrikateverkauf (Rohertrag)“, das ist der Jahresertrag nach II. 1 § 132 Akt.Ges., für den Laien unverständlich ist. Nicht zu billigen ist die Ansicht, daß Patente keiner Abschreibung bedürfen, und daß für Gebäude nur die Verbrauchs-, nicht aber die Veraltungsabschreibung in Betracht kommt. Der Ausweis der Beteiligungserträge gehört nicht auf das Beteiligungskonto. Die Bewertung der Halb- und Fertigerzeugnisse nur mit den Materialkosten führt zu einem zu niedrigen, steuerlich unzulässigen Bilanzwert und bei starken Bestandsänderungen der Halb- und Fertigerzeugnisse zu einem unrichtigen Betriebsergebnis. Die Behauptung, daß eine aktive Bilanz das Kennzeichen eines gesunden Betriebes bildet, ist unrichtig. Steigende Abschreibungen der Gebäude kommen wegen der Veraltungsgefahr nicht in Betracht. Gegen die Bildung von Rücklagen durch hohe bilanzmäßige Abschreibungen in guten Jahren ist nichts einzuwenden. Die Folgerungen aus der zu geringen bzw. übermäßigen Höhe der einzelnen Posten des Umlaufvermögens sind nur zum Teil richtig. Bei der ganz ungewöhnlichen Höhe der Buch- und Wechselforderungen wäre eine erhebliche Wertberichtigung erforderlich. Der hohe Wechselbe-

stand läßt erwarten, daß der Zins- und Diskontertrag den Zins- und Diskontaufwand wesentlich übersteigt, statt umgekehrt. Die Steuern sind zu niedrig ausgewiesen, denn allein die Körperschaftssteuer ist viel höher als der ausgewiesene Gesamtbetrag. Die abfällige Beurteilung der Arbeitsleistung der Aufsichtsratsmitglieder ist generell nicht berechtigt. Das Kapitel Bilanzvergleich müßte Betriebsvergleich heißen. Die hier aufgeführten „Produktionszahlen“ geben lediglich den Wert des in der Produktion umgesetzten Materials an und haben isoliert keine Aussagekraft. Der „Rohgewinn“ müßte zum mindesten nach Lohn- und sonstigen Aufwendungen aufgeteilt werden.

Mit Rücksicht auf die volks- und betriebswirtschaftlich höchst wichtige Aufgabe einer leichtverständlichen und wirksamen Anleitung der Betriebsratsmitglieder zum Verständnis der Bilanz- und Erfolgsrechnung wäre erwünscht, daß die erwähnten Unstimmigkeiten in einer zweiten Auflage der vorliegenden Schrift beseitigt werden.

Hermann Funke - Berlin

Anleitung für die Durchführung einer Betriebsabrechnung in der holzverarbeitenden Industrie. Herausgegeben vom Hauptverband der deutschen Holz verarbeitenden Industrie, Abt. für Betriebswirtschaft und Steuern. Weinheim 1950. 32 S.

Die Anleitung berücksichtigt besonders die Verhältnisse in mittleren und kleineren Betrieben, deren Rechnungswesen bisher den an die Kalkulation zu stellenden Mindestansprüchen in den meisten Fällen nicht genügt hat. Die Kostenarten- und Kostenstellenbildung wird ausführlich beschrieben und die Verrechnung der Kostenarten auf Kostenstellen an Hand eines gut aufgebauten Betriebsabrechnungsbogens dargestellt. Die Zahlen der Kostenartenklassen der Buchhaltung werden auf den Betriebsabrechnungsbogen übernommen und dort vor ihrer Weiterverrechnung zeitlich abgegrenzt. Obwohl die Anleitung die Wahrung des Zusammenhanges zwischen Buchhaltung und Kostenrechnung ausdrücklich fordert, fehlt ein Hinweis darauf, daß der Saldo der zeitlichen Abgrenzung auf die Buchhaltung übertragen werden muß. Ohne diese Übertragung ist eine Abstimmung nicht möglich. — Die Verwendung der Aussonderungskostenstelle zur Aufnahme der Sondereinzelkosten des Vertriebs und der zu aktivierenden Innenleistungen ist nicht zweckmäßig, weil die ersteren den Kostenträgern, die letzteren den Erträgen zugerechnet werden müssen. Auch an dieser Stelle fehlt ein Hinweis darauf, wie die Abstimmung mit der Buchhaltung durchzuführen ist. Ein weiterer Mangel ist es, daß die in der Aussonderungskostenstelle erfaßten Kosten der zu aktivierenden Innenaufträge die anteiligen Gemeinkosten entweder überhaupt nicht oder doch nur sehr unvollständig enthalten. — Die Ermittlung der Vertriebszuschläge auf Grund der hergestellten Erzeugnisse verursacht bei kurzfristiger Durchführung der Kostenrechnung fehlerhafte Ergebnisse für die einzelnen Erzeugnisgruppen, zumal wenn die Bestandsänderungen der einzelnen Gruppen gegenläufig sind. Die Ermittlung der

Vertriebszuschläge müßte auf Grund der Herstellkosten der fakturierten Erzeugnisse vorgenommen werden. — Da die kalkulatorischen Zinsen auf die Bestände an Warendebitoren in die Kostenrechnung einbezogen werden, wäre es folgerichtig, auch die Kundenskonti nicht als Erlösschmälerung, sondern als Kosten zu verrechnen. Sinngemäß müßten auch die Skontoerträge als Kostengutschriften im Materialbereich verrechnet werden.

Trotz der erhobenen Einwände ist die Anleitung ein wertvolles Instrument zur Verbesserung der überwiegend recht mangelhaften Kostenrechnungen der Praxis; die Anleitung verdient deshalb die besondere Beachtung durch die Mittel- und Kleinindustrie. Bei der in Aussicht genommenen weiteren Ausgestaltung des Rechnungswesens der Holzverarbeitenden Industrie sollte auf die Durchführung einer lückenlos „Geschlossenen Kostenrechnung“ Rücksicht genommen werden.

Hermann Funke - Berlin

Wirtschaftliche und rechtliche Grundfragen der Energiewirtschaft.

Vorträge und Diskussionsberichte der 1. Arbeitstagung am 10. und 11. April 1948 auf Burg Wahn bei Köln. (Tagungsberichte des Energiewirtschaftlichen Instituts, herausg. vom Energiewirtschaftlichen Institut a. d. Universität Köln, Heft 1.) München 1949. Leibniz Verlag (R. Oldenbourg Verlag). 212 S.

Der einleitende Vortrag von Prof. Dr. Wessels „Offene Fragen der Energiewirtschaft“ untersucht das Problem des volkswirtschaftlich richtigen Aufbaus des Energiesektors, der nur verwirklicht werden kann, wenn der gesamtwirtschaftlich entstehende tatsächliche Kostenaufwand richtig zu dem Ertrag in Beziehung gesetzt wird. Dr. Reinach und Dr. Burgbacher erörtern die Bedeutung der durch Gemeinden und Gebietsunternehmen betriebenen Energiewirtschaft. Die Großraumversorgung wird von Dipl.-Ing. Schöller (Elektrizitätsverbundwirtschaft) und Dr. Grummert (Ferngasversorgung) behandelt. Rechts- und Steuerfragen sind die Themen der Vorträge von Henke, Dr. Fischerhof und Dr. Zeiß. Die Vortragsreihe schließt mit den Referaten „Eigenbetriebsordnung und Mustersatzung“ von Dr. Kaun und „Konzessionsabgaben und Heimfallverpflichtungen“ von Dr. Ortmaier. Der umfassende Sachkenntnis der Referenten entspricht das hohe Niveau der den Vorträgen folgenden Diskussionen.

Hermann Funke - Berlin

Preis- und Tariffragen der Energieversorgung. Vorträge und Diskussionsberichte der 2. Arbeitstagung am 23. und 26. April 1949 in der Universität Köln (Tagungsberichte des Energiewirtschaftlichen Instituts, herausg. vom Energiewirtschaftlichen Institut a. d. Universität Köln, Heft 2). München 1950. Verlag R. Oldenbourg. 248 S.

Einleitend behandelt Prof. Dr. Wessels volkswirtschaftliche Grundfragen der Preisbildung unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Konkurrenz- und Monopolpreisen sowie zwischen

Kosten und Preisen. Dr.-Ing. habil. Vogt untersucht die Theorie und die praktische Anwendbarkeit von „anlegbaren oder kostenorientierten Preisen in der Energiewirtschaft“, Dr.-Ing. Wehberg vertritt in „Grenzen der Preisbildung“ ein auf dem Grundsatz der Tragfähigkeit beruhendes Verfahren der Fixkostenzurechnung und Dr. Schneider stellt in seinem Referat „Das Prinzip der Preisbildung in der Ferngasversorgung“ als obere Preisgrenze den annehmbaren Preis, als untere Preisgrenze die Grenzkosten fest, die jedoch zwecks Erreichung des optimalen Absatzes unter Berücksichtigung der langfristigen Vertragsabschlüsse von Fall zu Fall unterschritten werden können. Wertvolle Einblicke in die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge von Erzeugung und Verbrauch der verschiedenen Energieträger sowie ihrer Preisbewegungen im Vergleich zur Entwicklung der Lebenshaltungskosten liefern die statistischen Angaben von de Leener (Preisprobleme für elektrische Energie in Belgien), Greenwood (Brennstoffversorgung und Preisgestaltung in Großbritannien), Fleurquin (Gas- und Strompreise in Frankreich) und Aeschmann (Gestaltung der Elektrizitätstarife in der Schweiz). Die volkswirtschaftliche Ausrichtung des Einsatzes von Elektrizität und Gas auf Grund des spezifischen Kohlenverbrauchs für die abgegebene Arbeit fordert Dr. Winkler (Prinzipien der Tarifgestaltung zusammengefaßter Elektrizitäts- und Gasunternehmen). Dr. Fischerhof fordert in „Gedanken zum Energiepreisrecht“ einen Rechtszustand, der den „gerechten Preis“ für alle Versorgungsleistungen gewährleistet. Zur Erleichterung des Preisvergleichs zwischen allen Energieträgern plädiert Dr. Morgenthaler (Aktuelle Fragen der deutschen Gaswirtschaft) für die Schaffung gleicher Tarifformen und Recheneinheiten (Kilowärme). Dr. Regul (Zusammenhang der Kohlen- und Energiepreise) weist die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung der Brennstoff- und Energiekosten im Rahmen der Gesamtausgaben der Volkswirtschaft nach. Eine wertvolle Ergänzung zu den Referaten bilden die sachverständigen Äußerungen der Diskussionsteilnehmer.

Hermann Funke-Berlin

Arbeitskreis Dr. Krähe: Aufgaben- und Abteilungsgliederung in der industriellen Unternehmung. (Veröffentlichungen der Studentenfach-Vereinigung, Bd. 19.) Köln u. Opladen 1950. Westdeutscher Verlag. 123 S.

Das Werk gibt einen lückenlosen Überblick über eine den mannigfaltigen Aufgaben eines größeren Industrieunternehmens angepaßte Abteilungsgliederung. Der Grundplan sieht eine Stufung der Verantwortungsbereiche nach dem Umfang der den leitenden Personen zugesprochenen Leitungsbefugnisse in folgender Weise vor: 1. Leitung, 2. Hauptabteilung, 3. Abteilung, 4. Gruppe, 5. Untergruppe. Ein dem Buche beigefügtes Schema der Abteilungsgliederung, das alle für die industriellen Unternehmen wesentlichen Funktionen berücksichtigt, ist geeignet, bei dem Aufbau neuer und der Umstellung bestehender Organisationsformen wertvolle Dienste zu leisten.

Da die Nachkriegszeit zahlreichen Unternehmen neue, durch Rückbildung oder Erweiterung der Erzeugungsprogramme und der Kapazitäten bedingte Organisationsaufgaben stellt, ist das Erscheinen dieses mit einem umfassenden Literaturverzeichnis ausgestatteten Werkes wärmstens zu begrüßen.
Hermann Funke-Berlin.

Willenbrink, Karl: *Von der Anfangs- zur Schlußbilanz*. Die doppelte Buchführung in systematischer Darstellung für Praxis und Studium. München u. Berlin 1950. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 261 S.

Das Werk gibt eine leicht faßliche Darstellung der doppelten Buchführung in übersichtlicher Gliederung. Es ist in gleicher Weise für den Selbstunterricht wie für Lehrzwecke geeignet und setzt keine Vorkenntnisse voraus. Das Werk verdient weiteste Verbreitung, sowohl bei Kaufleuten und Studenten der Wirtschaftswissenschaften als auch bei Juristen, Finanz- und Verwaltungsbeamten, die mit wirtschaftlichen Vorgängen zu tun haben.
Hermann Funke-Berlin

Götze, Hermann: *Wesen und Bedeutung der Gesellschaftsformen*. (Betriebswirtschaft und Wirtschaftsrecht, Schriften für Industrie, Handel und Handwerk, Band 3.) Berlin 1948. Fachverlag Schiele & Schön. 123 S.

In der Schriftenreihe für Industrie, Handel und Handwerk verwicklicht das vorgenannte Buch die Absicht, Kaufleuten, Ingenieuren und Technikern in einem allgemeinen Teil das Wesen der rechtlichen Gesellschaftsbildung und in einem besonderen Teil die Grundelemente des Handelsgesellschaftsrechts darzutun. Im letzteren Teil werden deshalb die Gesellschaftsformen des BGB, die Vereine, Genossenschaften und die Kapitalgesellschaften in ihrer handelsrechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung behandelt. In einem Anhang werden Vertragsbeispiele und Muster der Gesellschaftsverträge sowie Satzungsentwürfe gegeben. Die Anmerkungen zu den einzelnen Teilen weisen den Benutzer des Buches in kurz gefaßter Form auf juristische, betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte hin. Wenn auch im Interesse des leichteren Verständnisses des Dargebrachten an einigen Punkten der Jurist bei der Formulierung Bedenken haben muß — z. B. auf Seite 20, wo behauptet wird, daß die Geschäftsanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu Wertpapieren werden — so sind andererseits besonders buchtechnische Hinweise, wie sie beispielsweise hinsichtlich der Aufteilung von Kapitalkonten in der Anmerkung im besonderen Teil unter Punkt 11 gegeben werden, für den praktischen Gebrauch begrüßenswert. Für den Wirtschaftspraktiker wäre es sicherlich interessant, wenn über die Sukzessivgründung von Aktiengesellschaften die Ausführungen vertieft worden wären. Dies und einige andere Erweiterungen, so auf dem Gebiete der sonstigen Gesellschaftsformen, können sicherlich bei einer neuen Bearbeitung des Buches Berücksichtigung finden.
Werner Löffler-Berlin

Geigel, Reinhart: *Der Haftpflichtprozeß* (mit Einschluß der materiellen Haftpflichtrechte). 4. neubearbeitete Auflage. München und Berlin 1949. Biederstein Verlag. 423 S.

Der Begriff Haftpflichtprozeß ist üblich als Bezeichnung bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen die Haftungsfragen für die Folgen eines Verkehrs- oder sonstigen Unfalls behandelt werden. Während das materielle Haftpflichtrecht sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch als auch in mehreren Sondergesetzen enthalten ist — so insbesondere im Kraftfahrzeuggesetz und im Reichshaftpflichtgesetz —, regeln sich die prozessualen Voraussetzungen im wesentlichen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Das Geigelsche Buch beabsichtigt, dem Praktiker des Haftpflichtprozesses durch die Zusammenstellung der materiellen und prozeßrechtlichen Vorschriften zu dienen und dabei gesetzliche Überschneidungen hinsichtlich der Art und des Umfangs der einzelnen Haftpflichtansprüche zu klären.

Im ersten Teil des Buches werden allgemeine Begriffe und Rechtsverhältnisse des Haftpflichtrechts behandelt, insbesondere werden über Fahrlässigkeit gemäß § 276 BGB, ursächliche Zusammenhänge und Vorteilsausgleichung eingehende Darlegungen gegeben. Dann werden die Schadensersatzansprüche des Verletzten besprochen gemäß §§ 249, 251, 252, 842, 847 Abs. 1 BGB. Eingehende Ausführungen werden gemacht über Schadensersatzansprüche des mittelbar Geschädigten entsprechend den §§ 844, 845, 846 BGB. Den Umfang der Schadensersatzansprüche aus dem Haftpflichtgesetz, dem Kraftfahrzeuggesetz und dem Sachschädengesetz für Eisenbahn und Straßenbahn behandelt die weitere Darstellung. Schließlich werden in diesem Abschnitt noch die Fragen des mitwirkenden Verschuldens, der Ausgleichung unter mehreren Haftpflichtigen, der Verjährung aus unerlaubter Handlung, aus Vertragsverletzung sowie nach dem Kraftfahrzeuggesetz und der Ausschluß der Haftung behandelt.

Der zweite Abschnitt des Buches ist auf die Haftpflichttatbestände abgestellt, wobei die Anwendungsfälle des § 823 Abs. 1 und 2 BGB, die Schuldunfähigkeit gemäß § 827 ff. BGB, die Haftung der Geschäftsherrn gemäß § 831 BGB einer ausführlichen Untersuchung unterzogen werden. Die Haftung des Tierhalters und Tierhüters (§§ 833, 834 BGB), die Haftung aus Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB) finden anschließend eine weitere Darstellung. Besonders vertieft sind die Fragen der Haftung des Eisenbahnunternehmers und des Inhabers einer Elektrizitäts- oder Gasanlage, die Haftung des Kraftfahrzeughalters und des Kraftfahrzeugführers nach dem Kraftfahrzeuggesetz, sowie die Haftung aus der Straßenverkehrsordnung untersucht. Dazu kommen Abhandlungen über Haftung aus Vertragsverletzungen, aus Gefälligkeiten und der Vertragshaftung neben der Deliktshaftung.

Im dritten Abschnitt des Buches werden die Parteien des Haftpflichtprozesses behandelt. Die Klagberechtigung der einzelnen Parteien, das Rückgriffsrecht der Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und sonstigen Versicherungs- und Fürsorgeträger gegen den Haftpflich-

tigen nach der Reichsversicherungsordnung werden eingehend dargestellt. Die Haftung des Betriebsunternehmers und seines Vertreters gegenüber seinen Angestellten nach der RVO und nach dem gleichen Gesetz die Haftung der Betriebsunternehmer und ihrer Vertreter gegenüber den Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw. finden alsdann ihre Behandlung. Es schließen sich Ausführungen über die Haftung der juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und das Rechtsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer, Versicherungsgesellschaft und Verletztem beim Haftpflichtversicherungsvertrag — letzteres nach dem Versicherungsvertragsgesetz — an. In Abschnitt IV des Buches werden Besonderheiten des Haftpflichtprozesses sowohl hinsichtlich des Gerichtsstandes und der Beweisführung und Beweiswürdigung, als auch des Schuldanerkenntnisses vor dem Prozeß und verschiedene andere prozessuale Maßnahmen dargestellt. Einen Anhang über den Einfluß der Währungsreform in den Westzonen auf Haftpflichtansprüche hat Rechtsanwalt Dr. Robert Geigel, München, behandelt.

Das Geigelsche Buch birgt sowohl für den Anwalt als auch für den Sachbearbeiter der Versicherungsgesellschaften den Vorteil, daß es umfangreiches Material übersichtlich geordnet hat und alle wichtigen Entscheidungen angezogen sind. Dazu werden aus der Praxis einzelne Tatbestände so angeführt, daß gerade der praktische Jurist bei der gesamten Haftpflichtprozeßführung das notwendige Material leicht zur Hand hat und damit im Haftpflichtprozeß vorzüglich zu arbeiten vermag. Auch die Ausführungen, die über Streitwert und Kosten des Haftpflichtprozesses gemacht werden und die sich auf Vorabentscheidungen über den Klaggrund beziehen, werden von der Praxis sehr begrüßt werden.

Werner Löffler-Berlin.

Aktiengesetz. Kurzkomentar von Adolf Baumbach †, 6. neubearbeitete Auflage von Alfred Hueck. (Beck'sche Kurz-Kommentare, 23.) München und Berlin 1949. Biederstein Verlag. XII, 634 S.

Das Buch enthält den Text und einen kurz gefaßten, aber auf das Wichtige der einschlägigen Materie allenthalben eingehenden Kommentar des Aktiengesetzes und des dazu erlassenen Einführungsgesetzes. Dieses wohl in erster Linie für die Praxis gedachte Buch wahrt die Grundsätze der Erläuterung auch in der neuen Auflage, die schon bei den früheren Ausgaben des Kurzkomentars angewendet wurden, und hat dabei die Erläuterungen auf den neuesten Stand (1. 1. 1949) gebracht. Begrüßenswert ist, daß die neuere Literatur weitgehende Berücksichtigung fand. Mangels gegenwärtiger höchstrichterlicher Entscheidungen kommt diesen Zitaten aus dem modernen Schrifttum erhöhte Bedeutung bei Rechtsfindung und Rechtsbildung zu. Besonders begrüßenswert ist die klare Gestaltung der Kommentierung, die sowohl durch den Druck wie durch leicht ins Auge fallende Unterteilungen die Anwendung des Buches erleichtert und übersichtlich macht.

Werner Löffler-Berlin

Gesetz gegen Preistreiberei, erläutert von Hans Freiherrn von Godin und Arnulf Guam. München und Berlin 1949. Biederstein Verlag. 82 S.

Die Sammlung enthält den Text des Gesetzes gegen Preistreiberei vom 28. Januar 1949 und bringt dann kommentierend ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen. Dabei werden nicht nur strafrechtliche, sondern auch betriebswirtschaftliche und andere wirtschaftswichtige Ausführungen gemacht, soweit sie bei der Anwendung des Gesetzes interessieren. Trotz knapper Fassung sind die Erläuterungen umfassend und im Rahmen der Behandlung erschöpfend und dadurch für den Juristen und den Wirtschaftsberater vielfach verwendbar. Der Anhang bringt das Bewirtschaftungsnotgesetz vom 30. Oktober 1947 sowie die Anordnungen der Verwaltung für Wirtschaft und das Gesetz gegen Preistreiberei vom 7. Oktober 1948, deren Kommentierung die gleichen Erläuterungsgrundsätze wie die des ersten Gesetzes verfolgt.

Werner Löffler - Berlin

Straßenverkehrsrecht, Straßenverkehrs-Ordnung, Straßenverkehrs-Zulassungsordnung mit Dienstanweisungen, Kraftfahrzeugrecht, Internationale Verkehrsvorschriften. Textausgabe mit Verweisungen, Sachregister, Mustern und farbiger Wiedergabe der Verkehrsstraßen. München und Berlin 1949. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 296 S.

Die Sammlung umfaßt die Straßenverkehrsordnung, die Verordnung über die Straßenverkehrszulassungsordnung — beide mit den eingeschalteten Vorschriften der einschlägigen Dienstanweisungen für Polizeibeamte —, das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ferner das Gesetz über die Einführung der Versicherungspflicht für Kraftfahrzeughalter nebst Durchführungsverordnung, die Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugfahrern, die Verordnung über Sachverständige im Kraftfahrzeugverkehr nebst dazu erlassener Anordnung, die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen, die vorläufige Autobahn-Betriebs- und Verkehrs-Ordnung, die Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung nebst Ausführungsbestimmungen, das internationale Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr, die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr nebst Ausführungsanweisung und das Verfahren für internationalen Kraftfahrzeugverkehr mit der amerikanisch-britischen Zone. Die Gesamtheit der einschlägigen Bestimmungen über das Straßenverkehrsrecht findet sich somit in dieser Sammlung. Ihr Wert erhöht sich durch die in Anmerkungen aufgeführten Sonderbestimmungen für die einzelnen westlichen Besatzungszonen. Hinweise auf Sondererlasse, auf einschlägige andere Bestimmungen und Änderungen, welche die nach Erlaß der Gesetze eingetretenen rechtlichen und verwaltungsmäßigen Verhältnisse be-

dingten, erhöhen den Wert der Sammlung ebenso wie die anmerkungsweise wiedergegebenen Bestimmungen aus damit zusammenhängenden anderen Gesetzen.

Werner Löffler - Berlin

Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone. Kommentar zum Kontrollratsgesetz 45 und zu den Ausführungsverordnungen der Länder Bayern, Hessen und Württemberg-Baden mit Nebenvorschriften von Hans Friese. München und Berlin 1949. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XI, 265 S.

Das Kontrollratsgesetz 45 regelt grundsätzlich den rechtsgeschäftlichen Verkehr für alle landwirtschaftlichen Grundstücke, ihre Belastung mit Pfandrechten und die Übersicht über ihre Bewirtschaftung. Zu diesem Gesetz haben die Länder Bayern, Hessen und Württemberg-Baden Durchführungsverordnungen und andere ergänzende Bestimmungen erlassen. Der Verfasser gibt nach Vorbemerkungen über die rechtliche Bedeutung, die Ziele und die wirtschaftliche Auswirkung des Gesetzes zuerst den Gesetzestext wieder und kommentiert unter ausführlicher Verwendung der neuen Literatur und unter Anziehung von einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen die einzelnen Gesetzesbestimmungen und die dazu erlassenen Verordnungen. Da das Kontrollratsgesetz 45 von verschiedenen Seiten als ein „Grundgesetz der deutschen Landwirtschaft“ bezeichnet wurde, wird das Gesetz und damit der Kommentar auch über die amerikanische Besatzungszone hinaus interessieren.

Werner Löffler - Berlin

Zivilprozeßordnung, Zwangsversteigerungsgesetz, Gerichtsverfassungsgesetz, Rechtsverkehr mit dem Ausland, Gerichtskostengesetz, Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit Ergänzungs- und Ausführungsvorschriften. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 28. neubearbeitete Auflage. München und Berlin 1949. Biederstein Verlag. XIX, 786 S.

Das im Jahre 1949 erschienene Buch enthält die für das zivilprozessuale Verfahren wichtigsten Gesetze in der bis dahin letzten Fassung der amtlichen Bekanntmachungen. Es bringt die einschlägigen Gesetzestexte für das Zivilprozeßrecht und die Zwangsvollstreckung, die Nebengesetze der Zivilprozeßordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz, die internationalen zivilprozessualen Bestimmungen, das Kostenrecht — darunter die Gebührenordnung für Rechtsanwälte —, sowie wichtige Sondergesetze in den westlichen Besatzungszonen. In Anmerkungen finden sich die in den einzelnen Zonen geltenden Abweichungen.

Werner Löffler - Berlin

Reichsabgabenordnung, Steueranpassungsgesetz, Steuersümnisgesetz. 9. Auflage. München und Berlin 1950. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 325 S.

Diese Textausgabe enthält in übersichtlichem Abdruck den Wortlaut der alten reichsgesetzlichen Bestimmungen und verweist in Fuß-

noten auf rechtsändernde Verordnungen und Gesetze, auch solche der Nachkriegszeit. Mit dem Steueranpassungsgesetz ist die 3. Verordnung zu seiner Durchführung vom 16. 12. 1941 (über die Voraussetzungen steuerbegünstigter Zwecke) in der für die Bundesrepublik geltenden Fassung abgedruckt, dem Steuersäumnisgesetz, in das die Änderungen des 2. Gesetzes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. 4. 1949 eingearbeitet sind, ist die Zweite Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 5. 9. 1949 mit ihren einschränkenden Bestimmungen für Fälle der Steuernachforderung beigefügt. Auf die Steuersäumnisvorschriften in der französischen und sowjetischen Zone wird anmerkungsweise hingewiesen, das West-Berliner Gesetz über die Erhöhung des Säumniszuschlages vom 17. 3. 1949 nicht erwähnt. Ein ähnlicher Sachverhalt ergibt sich bei den im Anhang zusammengestellten Zonen- und landesrechtlichen Bestimmungen über die Finanzgerichtsbarkeit, die so lange wichtig sind, wie die im Bonner Grundgesetz angeordnete einheitliche Regelung der Materie durch Bundesgesetz nicht erfolgt ist. Auch hier wird die besondere Rechtslage in West-Berlin nicht berücksichtigt, während die einschlägigen Gesetze und Verordnungen der übrigen Länder und Zonen, einschließlich der sowjetischen Zone, im Wortlaut abgedruckt werden. Man vermißt das Gesetz der Bundesrepublik über die Finanzverwaltung vom 6. 9. 1950; vielleicht war es bei Ausdruck der vorliegenden Textausgabe noch nicht erschienen.

Hermann Deite - Berlin

Einkommensteuer-Veranlagung 1948/49. München und Berlin 1950.
C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung. 67 S.

Unter der Sammelbezeichnung dieser Veröffentlichung wird das Bundesgesetz vom 23. 3. 1950, das zur Durchführung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerveranlagung die Konsequenzen aus der Währungsumstellung für den durch sie halbierten Veranlagungszeitraum 1948 und das Kalenderjahr 1949 gezogen hat, und die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung mit den seit dem 16. 10. 1948 für Westdeutschland geltenden Bestimmungen in der Fassung der britischen Zone abgedruckt. Als Anhang ist die Tabelle für die Berechnung der Einkommensteuer im Rumpffjahr 1948 beigefügt.

Hermann Deite - Berlin

Ruge: *Das Recht in Deutschland*, Bd. IV 1. und 2. Lieferung. Berlin 1949. Carl Heymanns Verlag.

Die beiden Lieferungen enthalten das seit 1945 für Berlin erlassene Okkupationsrecht, das politische Recht, Staats- und Verwaltungsrecht und Rechtspflege. Die Sammlung, die als Ganzes das in Gesamtdeutschland wie in den Zonen geltende Recht zusammentragen und durch ihr Losesblattsystem regelmäßig ergänzen will, entspricht einem dringenden Bedürfnis. Die Aufgabe, die sich der Verf. gestellt hat, ist allerdings bei dem Tempo der Gesetzgebungsmaschine in Deutschland sehr schwierig. Ob sie bewältigt werden wird, kann erst die Zukunft zeigen.

Hans Peters